

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 10. Januar 2023

4

| | | | |
|---------|----|--------|-----|
| GRG Nr. | 20 | EA 168 | 421 |
|---------|----|--------|-----|

Einfache Anfrage von Marcel Wittwer, Hermann Lei, Christian Stricker und Peter Bühler vom 23. November 2022 „Gender, Woke und Neutralität“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Den Forderungen der in den USA entstandenen Woke-Bewegung liegt die Annahme einer systemischen Diskriminierung gewisser sozialer Gruppen zugrunde. Diese Grundannahme kann indes nicht ohne Weiteres auf die Verhältnisse in der Schweiz übertragen werden. Die Forderungen gehen zudem regelmässig mit einer Verringerung der gesellschaftlichen Freiheitsgrade und einer Einschränkung anderer Gruppen einher. Dies zeigt sich auch bei den postulierten Sprachregelungen wie dem Genderstern, der je nach Person auch als Einschränkung im sprachlichen Ausdruck aufgefasst wird. Solche Anliegen sind daher durch staatliche Stellen genau und unter Würdigung der Freiheitsrechte aller zu prüfen.

Frage 1

Die Pädagogische Hochschule Thurgau (PHTG) sensibilisiert ihre Studierenden auf die Lernziele des Lehrplans Volksschule Thurgau. Dazu gehört, Geschlecht und Rollen reflektieren zu können und im Zusammenhang mit Geschlecht und Rollen eine wertschätzende Sprache zu verwenden (Lehrplan Volksschule Thurgau, NMG.1.6. c). Die Hochschulleitung hat daher eine Empfehlung zu einem geschlechtergerechten Sprachgebrauch erlassen. Die Studierenden sowie die Mitarbeitenden der PHTG werden darauf aufmerksam gemacht, dass je nach Situation Paarformen („Politikerinnen und Politiker“), geschlechtsabstrakte Formen („studierende Person“), geschlechtsneutrale Formen („Lernende“, „Lehrpersonen“) oder Umschreibungen ohne Personenbezug verwendet werden sollen. Im Rahmen vonnotenrelevanten Leistungen werden die Studierenden allerdings nicht zu einer gendergerechten Sprache gezwungen. Das Verwenden einer gendergerechten Sprache hat somit keinen Einfluss auf die Benotung von Studienleistungen.

In den beruflichen Grundbildungen ist die Verwendung der gendergerechten Sprache in der Regel kein Beurteilungskriterium. Gleiches gilt für die Mittelschulen, wobei in Fächern, in denen der sprachliche Ausdruck bewertet wird, die präzise Sprachanwendung Teil der Beurteilung sein kann. Aus Sicht des Regierungsrates ist aber auch für diese Schulen klar, dass das Verwenden einer gendergerechten Sprache grundsätzlich keinen Einfluss auf die Benotung haben darf.

Frage 2

Gemäss den Schreibweisungen für die Kantonale Verwaltung Thurgau (KVTG) vom 25. März 2021 sind amtliche Texte geschlechtergerecht zu formulieren. Diese Regel wurde bereits mit RRB Nr. 1 vom 5. Januar 1993 erlassen und hat sich bewährt. Die Schreibweisungen halten fest, dass die Verwendung optischer Mittel wie Genderstern, Binnen-I oder Gendergap nicht zulässig ist. Für die Regierungsratsbeschlüsse sieht § 5 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Regierungsrates (GRR; RB 172.1) explizit vor, dass die Staatskanzlei Weisungen erlassen kann, wie diese auszusehen haben. Die Schreibweisungen der KVTG wurden von der Generalsekretärenkonferenz unter Einbezug der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission des Grossen Rates erlassen. Sie sind breit abgestützt.

Gemäss Ziff. 8.2 der Richtlinien für die Rechtsetzung vom 1. Januar 2022 gelten die Schreibweisungen der KVTG auch für kantonale Erlassentexte. Es ist sinnvoll und sachgerecht, dass für amtliche Texte und Erlassentexte die gleichen Regeln gelten.

Frage 3

Es bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen, welche die Beflaggung von öffentlichen Bauten mit der Regenbogenfahne explizit verbieten würden. Generell nutzen die Mittelschulen Flaggen im Zusammenhang mit im Unterricht behandelten Themen oder erlauben Initiativen von Schülerinnen und Schülern, sofern diese weder politisch noch religiös sind. Eine Beflaggung ist daher jeweils prinzipiell zeitlich befristet. Das Hissen einer Regenbogenfahne dürfte je nach schulinterner Themensetzung ein politisches Statement beinhalten. Diesbezüglich haben die zur politischen Neutralität verpflichteten staatlichen Schulen Zurückhaltung zu üben.

Zentral ist darüber hinaus, dass bei der schulischen Thematisierung von identitätspolitischen Fragestellungen auch kritische Meinungen frei geäussert werden können. In diesem Zusammenhang ist eine gewisse Politisierung im Unterricht spätestens ab der Sekundarstufe II nicht zu vermeiden. Die Schulleitungen und Lehrpersonen sind dabei aber verpflichtet, eine offene und pluralistische Diskussionskultur durchzusetzen.

Die Einrichtung von Toiletten, die genderneutral beschriftet und ausgestattet sind, steht demgegenüber nicht unbedingt im Widerspruch mit der Pflicht des Staates zur politischen und religiösen Neutralität. Es ist nicht erkennbar, weshalb durch solche Toiletten jemand in seiner Religionsfreiheit oder in seiner persönlichen Freiheit betroffen sein könnte.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

